

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

Vom 24. Februar 2016

i.d.F. der Fünften Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

- Lesefassung -

Vom 18. September 2024¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 23, i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 24. Februar 2016 folgende Ordnung erlassen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen
- § 6 Bewerbungsfristen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Hochschulauswahlverfahren
- § 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 11 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 5 BbgHG und das Zulassungsverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nicht lehramtsbezogenen konsekutiven Masterstudiengängen der Universität Potsdam.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen. Darin werden

- a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 5 BbgHG und
- b) das Hochschulauswahlverfahren, welches bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet, geregelt.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung vor.

(4) Für Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen (Kooperationsstudiengang) können von dieser Ordnung in der fachspezifischen Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese Ordnung konkret Möglichkeiten für Abweichungen vorsieht.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist das Dezernat für Studienangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(2) Von Absatz 1 abweichend kann die Kommission für Lehre und Studium (LSK) die Zuständigkeit für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für bestimmte Studiengänge auf den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss übertragen. Diese Übertragung ist bis zum 1. Februar bei einer Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 1. September bei einer Bewerbung zum Sommersemester in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können bei einer Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren und Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. September 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2016.

Zulassungsverfahrens nach §§ 6ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen kann.

(4) Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass anstelle der nach Absatz 1 bzw. 2 zuständigen Stelle ein anderes gemeinsames Organ aller Kooperationspartner zuständig ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule oder
- b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (besondere Zugangsvoraussetzungen) festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Besondere Zugangsvoraussetzungen können dabei insbesondere Sprachkenntnisse nach § 4 oder der Abschluss eines für das Masterstudium wesentlichen Faches sein. Besondere Sprachkenntnisse sollen dabei nur gefordert werden, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn insbesondere die wissenschaftliche Literatur oder Quellen typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird. Soweit ein für das Masterstudium erforderlicher Abschluss eines wesentlichen Faches gefordert wird, ist das wesentliche Fach in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung zu spezifizieren.

(3) Das Dezernat für Studienangelegenheiten beteiligt im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss, sofern nicht bereits eine Zuständigkeitsübertragung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Der Prüfungsausschuss prüft in Folge der Beteiligung nach Satz 1, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Von der Beteiligung nach Satz 1 ausgenommen ist die Beurteilung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und die Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1, 2 und 4.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Englisch als 1. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2,
- Zertifikat UNICert® II, III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mind. 75 Punkten,
- Cambridge English B2 First (FCE) mit mindestens 160 Punkten,
- IELTS oder IELTS Online mit mindestens 6,0 Punkten in jedem Bereich,
- Nachweis über den Abschluss eines Studienganges einer anerkannten Hochschule mit der ausschließlichen Lehrsprache Englisch oder mit Englisch als Studiengegenstand im Haupt- oder Nebenfach, als Fach im Lehramt oder innerhalb einer vergleichbaren Fächerkombination. Geeignete Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis eines englischsprachigen Studienganges sind das Abschlusszeugnis, ein Transkript of Records, ein Diploma Supplement, Satzungen über den Zugang sowie das Studium oder vergleichbare Nachweise. Liegt der Abschluss des Studienganges noch nicht vor und dient dieser Abschluss auch zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1, kann der Nachweis unter den Bedingungen des § 7 Abs. 4 spätestens bei der endgültigen Immatrikulation geführt werden (vorläufige Zulassung),
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden,
- Pearson Test of English - PTE Academic oder PTE Academic Online mit mindestens 59 Punkten,
- College English Test (CET; China): Band-6 mit mindestens 550 Punkten.

Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann darüber hinaus festlegen, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können. Die fachspezifische Ordnung kann zusätzlich den Prüfungsausschuss berechtigen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigelegtes Zertifikat oder Zeugnis den nach Satz 1 bis 3 benannten Zertifikaten und

Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C1:

- Zertifikat UNICert® III oder IV,
- TOEFL® Internet-Based Test (iBT) oder TOEFL iBT Home Edition mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge English C1 Advanced (CAE) mit mindestens 180 Punkten,
- IELTS „Academic“ oder IELTS Online mit mindestens 7 Punkten in jedem Bereich,
- Nachweis über den Abschluss eines Studienganges einer anerkannten Hochschule mit der ausschließlichen Lehrsprache Englisch. Geeignete Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis eines englischsprachigen Studiengangs sind das Abschlusszeugnis, ein Transkript of Records, ein Diploma Supplement, Satzungen über den Zugang sowie das Studium oder vergleichbare Nachweise. Liegt der Abschluss des Studiengangs noch nicht vor und dient dieser Abschluss auch zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1, kann der Nachweis unter den Bedingungen des § 7 Abs. 4 spätestens bei der endgültigen Immatrikulation geführt werden (vorläufige Zulassung),
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden,
- Pearson Test of English - PTE Academic oder PTE Academic Online mit mindestens 76 Punkten,
- Cambridge English C2 Proficiency (CPE).

Weitere als gleichwertig anerkannte Zertifikate oder Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann darüber hinaus festlegen, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können. Die fachspezifische Ordnung kann zusätzlich den Prüfungsausschuss berechtigen, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigelegtes Zertifikat oder Zeugnis den nach Satz 1 bis 3 benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist und ebenso die sprachliche Studierfähigkeit in dem geregelten Niveau garantiert.

(2a) Setzt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch auf

einem von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Niveau fest, werden die zum Nachweis beizufügenden Zertifikate bzw. Zeugnisse nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(3) Werden Fremdsprachenkenntnisse in anderen Sprachen als Englisch gefordert, bestimmt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung das Niveau entsprechend des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie die vorzulegenden Zertifikate oder Zeugnisse und ggf. entsprechende Äquivalenzregelungen.

(4) Für Studiengänge, deren Lehrsprache Deutsch ist bzw. Deutsch die Lehrsprache in Modulen ist, deren erfolgreiches Absolvieren für den Abschluss des Studiums erforderlich ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam vom 19. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 5/2020 S. 204) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen hinsichtlich des Niveaus der Sprachkenntnisse regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung; die zum Nachweis dieser abweichenden Deutschkenntnisse beizufügenden Zertifikate bzw. Zeugnisse werden nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(5) Für nicht deutschsprachige Studiengänge sollte in der fachspezifischen Ordnung geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

(1) An der Universität Potsdam sind für Masterstudiengänge nach dieser Ordnung und nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer) gleichrangige Bewerbungen für bis zu 3 Studiengänge möglich. Wer sich nach Erwerb eines Masterabschlusses in Deutschland für ein weiteres Masterstudium bewirbt (Zweitstudium), darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(2) Eine wirksame Bewerbung setzt zunächst voraus, dass ein Zulassungsantrag elektronisch über ein dafür von der Universität benanntes elektronisches

Portal für die Bewerbung gestellt wird. Die Benennung des für den jeweiligen Studiengang verwendeten elektronischen Portals erfolgt bis zum 1. Februar bei einer Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 1. September bei einer Bewerbung zum Sommersemester durch Bekanntmachung auf den Internetseiten der Universität Potsdam. Für Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung eine abweichende Form der Bewerbung regeln. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Portal nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:

- a) Soweit für das beabsichtigte Masterstudium bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt, das Abschlusszeugnis dieses Studiums, oder bei fehlendem ersten berufsqualifizierendem Abschluss, ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Noten (Transcript of records). Bei ausländischen Abschlüssen ist zusätzlich eine einfache, nicht beglaubigte Kopie der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses durch eine hierfür bestimmte Stelle vorzulegen.
 - b) Ein geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Studieninhalte, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringen sind. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen, Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungserfassungsprozesse, in denen die Leistungspunkte erworben werden, und Inhalte, Struktur und Bewertungssystem des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses enthalten.
 - c) Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr.
 - d) Ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4, sofern die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung diese fordert.
 - e) Ggf. Einstufungsbescheid des für den Studiengang benannten Prüfungsausschusses sowie Dokumente zum lückenlosen Nachweis aller bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits in einem verwandten Studiengang immatrikuliert war oder ist; eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich.
 - f) Ggf. Nachweise über die Änderung des Namens (durch Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Namensänderung).
- (4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich beizufügen, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:
- a) Nachweis der Abschlussnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote,
 - b) Dokumente zum lückenlosen Nachweis aller bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen,
 - c) Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
 - d) ggf. ein Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte (Härtefallantrag) und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
 - e) ggf. Nachweis über einen früheren Zulassungsanspruch und Dienstzeitznachweis,
 - f) ggf. Antrag auf Verbesserung der Wartezeit und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
 - g) ggf. Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
 - h) ggf. Nachweise über anhängiges bzw. abgeschlossenes Asylverfahren,
 - i) bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester Nachweis der aktuellen Durchschnittsnote des bisherigen Studiums, welches Grundlage für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist sowie ggf. Nachweise über wissenschaftliche und soziale Gründe für die Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester an der Universität Potsdam,
 - j) ggf. eine Bescheinigung über die Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.
- (5) Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann weitere Bewerbungsunterlagen fordern, soweit diese sich auf die dort geforderten Zugangsvoraussetzungen beziehen bzw. für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 erforderlich sind.
- (5a) In welcher Form die Unterlagen nach Absatz 3 bis 5 beizufügen sind, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, im elektronischen Portal für die Bewerbung bekanntgegeben.
- (6) Bei Zeugnissen oder Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln,

in welchen anderen Sprachen Übersetzungen eingereicht werden können.

(7) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Form des Antrags wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Voraussetzung für die Antragstellung auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist ferner ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang nach § 5 und 6. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, so hat sich die Vergabe an den in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund von §§ 8 und 9 geregelten Auswahlkriterien zu orientieren.

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Die jeweilige fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regelt, für welches Semester (Winter- und/oder Sommersemester) die Bewerbung für den Masterstudiengang möglich ist. Fehlt eine Regelung zum Studienbeginn in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist eine Bewerbung zum ersten Fachsemester nur für das Wintersemester möglich.

(2) Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. Februar für das Sommersemester und der 15. August für das Wintersemester. Für Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(3) Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember. Für Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(4) Die Fristen nach Absatz 2 und 3 sind Ausschlussfristen. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 6 versäumt hat, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die nach § 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 nicht vorliegen und erforderliche Angaben fehlen. In diesen Fällen ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(2) Sofern keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist, ergeht ein Zulassungsbescheid nach § 10 Abs. 1, wenn die Zugangsvoraussetzungen auf Grund von §§ 3 und 4 erfüllt sind sowie eine form- und fristgerechte Bewerbung nach §§ 5 und 6 vorliegt.

(3) Soweit nach der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen des Landes Brandenburg eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 keinen Anspruch auf Zulassung. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung findet zur Vergabe der Studienplätze ein Vergabeverfahren gemäß § 8 statt.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss bzw. den Nachweis der Vorlage aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bei der endgültigen Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung). Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen abzüglich höchstens 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt (aktuelle Durchschnittsnote). Fehlt der Nachweis der in Satz 2 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(5) Der Nachweis der in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. Sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen Teil des Pflichtcurriculums des der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Abschlusses oder wird die Anmeldung der ihnen zugrundeliegenden Prüfungsleistungen in einem Leistungserfassungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen, hat der Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation zu erfolgen.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, findet ein Vergabeverfahren nach den Vorgaben des § 7 BbgHZG in Verbindung mit der darauf beruhenden Rechtsverordnung statt.

(2) Die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang bzw. Studienfach wird vor Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 in folgender Reihenfolge vermindert:

- a) um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG, § 9 HZV Auszuwählenden,
- b) um die Zahl der Auszuwählenden aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG,
- c) um die Vorabquoten nach § 4 BbgHZG, § 19 HZV.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 und zu 10 % nach der Wartezeit vergeben. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.

(3) Die Auswahl innerhalb der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV bzw. § 20 Abs. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. (Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießen, wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Abschlussnote um 0,1 verbessert; die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Abschlussnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, ob weitere besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG Berücksichtigung finden können.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass zur Auswahl innerhalb der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV bzw. § 20 Abs. 2 HZV ein Hochschulauswahlverfahren nach § 9 durchgeführt wird.

(5) Bei internationalen Masterstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung Abweichungen von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV regeln. Die Quote soll 50 % nicht übersteigen.

(6) Die nach Abzug der Quoten nach § 19 HZV und der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches

bzw. aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG Auszuwählenden verfügbaren Studienplätze werden zunächst entsprechend der gebildeten Rangliste vergeben (Hauptverfahren).

(7) Die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren nach § 5 HZV vergeben.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens wird eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert gebildet. Dabei fließt jedes in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelte Auswahlkriterium mit dem darin ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. Als Auswahlkriterien kommen die in § 7 Abs. 2 BbgHZG geregelten in Betracht.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts wird die Note oder die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums nach den Vorgaben der Anlage in einen Punktwert umgerechnet. Der so ermittelte Punktwert wird mit dem nach Absatz 2 vorgesehenen Gewicht multipliziert (gewichteter Punktwert des jeweiligen Kriteriums). Aus den jeweiligen gewichteten Punktwerten wird dann eine Summe gebildet (Gesamtpunktwert). Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Regelungen zur Bildung der Rangliste bzw. des Gesamtpunktwertes treffen.

(4) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung regelt bei Auswahlkriterien, die sowohl benotet als auch in der Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ auftreten können, welche Variante zur Anwendung kommt und wie die Benotung erfolgt.

(5) Das Dezernat für Studienangelegenheiten beteiligt im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens den für den Studiengang eingerichteten Prüfungsausschuss, sofern nicht bereits eine Zuständigkeitsübertragung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Der Prüfungsausschuss vergibt die Note bzw. die Ausprägung für die jeweiligen in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelten Auswahlkriterien. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 7 bis 9 zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist und in der dort festgelegten Form beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind. Die Hochschule erklärt das Verfahren für abgeschlossen, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint; die Erklärung ist in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme der §§ 8 und 9.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 kann die Kommission für Lehre und Studium Studiengänge benennen, in denen die Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einer auf der Internetseite der Universität Potsdam bekannt gegebenen Form an den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss zu richten ist.

(4) Sind in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung nach Absatz 2 besetzt werden. Vorhandene Plätze werden nach der von der vorhergehenden Hochschule festgestellten aktuellen Durchschnittsnote(n) in dem vorangegangenen Hochschulstudium/den vergeben; weist der Bewerber mehrere Durchschnittsnoten aus vorangegangenen Studien nach, gilt die beste. Ohne Nachweis einer aktuellen Durchschnittsnote wird eine Note von 4,5 angesetzt. Bei einem Nachweis von wissenschaftlichen oder sozialen Gründen erfolgt eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um jeweils 0,1 Notenpunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, erfolgt wegen der besonderen Berücksichtigung der Belange dieser Bewerbergruppe zusätzlich eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um 0,7. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg. Im Übrigen gilt das BbgHZG.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Neufassung der allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (Zulassungsordnung – ZulO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) außer Kraft.

Anlage

Variante 1:
Umrechnung in Punktwert bei einem benoteten Kriterium

Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert
1,0	1,0	1,6	20,8	2,6	53,8	3,6	86,8
1,1	4,3	1,7	24,1	2,7	57,1	3,7	90,1
1,2	7,6	1,8	27,4	2,8	60,4	3,8	93,4
1,3	10,9	1,9	30,7	2,9	63,7	3,9	96,7
1,4	14,2	2,0	34,0	3,0	67,0	4,0	100,0
1,5	17,5	2,1	37,3	3,1	70,3	> 4,0*	133
		2,2	40,6	3,2	73,6		
		2,3	43,9	3,3	76,9		
		2,4	47,2	3,4	80,2		
		2,5	50,5	3,5	83,5		

* betrifft die Fälle in denen eine Note nicht nachgewiesen wurde bzw. die Bewertung schlechter als 4,0 ausfiel

Variante 2:
Umrechnung in Punktwert bei Auswahlkriterium welches lediglich Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ hat

Ausprägung	Punktwert
„vorhanden/erfüllt“	1
„nicht vorhanden/nicht erfüllt“	100